

Der unterzeichnende Bezirksrat der ÖVP stellt zur Bezirksvertretungssitzung am 28.09.2021 gemäß § 23 GO-BV folgende

Anfrage zur Haltestelle der Linie 49 „Satzberggasse“

In den letzten Monaten wurde die Haltestelle der Linie 49 „Satzberggasse“ umgebaut und durch eine zweite Bodenschwelle (stadteinwärts gesehen) am Ende der Haltestelle ergänzt. Bereits seit längerem gibt es eine solche Bodenschwelle am Anfang (stadteinwärts gesehen) der Haltestelle.

1. Was ist die fachliche Begründung für die zweite Bodenschwelle bei derselben Haltestelle? Welchen zusätzlichen Effekt der Verkehrssicherheit für Mobilitätsteilnehmer/innen soll diese zweite Bodenschwelle unter Berücksichtigung der ersten Bodenschwelle bringen?
2. Wann hat die Ortsverwaltung für die Errichtung dieser zweiten Bodenschwelle stattgefunden? Wie wurden dabei die Anrainer/innen-Interessen besonders der Liegenschaft Linzer Straße 412 berücksichtigt?
3. Steht die fachliche Begründung für die Errichtung der zweiten Bodenschwelle Ihrer Meinung nach in einer vernünftigen Relation zu den berechtigten Mobilitätsinteressen der Anrainer/innen der Linzer Straße 412?
4. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, damit die Anrainer/innen keinen Umweg von 1,4 km in Kauf nehmen müssen, um stadteinwärts aus ihrer Hauseinfahrt abbiegen zu können?

Begründung:

Anrainer/innen der Linzer Straße 412 haben sich an uns gewandt mit dem Hinweis, dass sie auf Grund der o.a. neu errichteten Bodenschwelle nun nicht mehr erlaubtermaßen stadteinwärts aus der Hauseinfahrt ausfahren können. Dafür ist nun ein 1,4 km (!!!) langer Umweg über die ohnehin stark belasteten Straßen Hüttelbergstraße, Freyenthurmstraße und Rosentalgasse notwendig. Das Ausfahren stadteinwärts war bisher durch entsprechende Bodenmarkierungen möglich & erlaubt.

Aus dem Blickwinkel der Bürgernähe stellt sich die Frage nach der Einbindung der Anrainer/innen, der Berücksichtigung ihrer Interessen und der Kommunikation mit den Betroffenen.

BezR. Mag. Markus Keschmann
Klubobmann